

3. 1126. (3) Nr. 9055.

B e r l a u t b a r u n g.

Bei der Bibliothek zu Laibach ist die mit einem Gehalte von 400 fl. C. M. aus dem krain. Studienfonde verbundene Scriptorstelle in Erledigung gekommen.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche bis längstens 31. Juli 1850 bei dieser Statthaltereit überreichen, und dieselben mit den Zeugnissen über Alter, Stand, Religion, Sittlichkeit, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse und allenfalls schon geleistete öffentliche Dienste gehörig documentiren.

Von der k. k. Statthaltereit. Laibach am 10. Juni 1850.

Gustav Graf v. Chorinsky,
Statthalter.

3. 1136. (3) Nr. 2298.

E d i c t.

Im Nachhange zum hierortigen Edicte vom 13. Mai l. J., 3. 1763, womit bekannt gegeben wurde, daß zu Folge Anordnung des hohen Finanzministeriums den Parteien, welche bisher Vorzuschüsse für Rechnung und auf Abschlag der Grundentlastungs-Entschädigung gegen gestämpelte Quittungen behoben haben, die ungebührlich verwendeten Stämpelbeträge zurückvergütet werden, wird nunmehr zur Kenntniß der Bezugsberechtigten gebracht, daß die dießfälligen Stämpelgebühren bei der k. k. Landeshauptcasse in Laibach gegen ungestämpelte Empfangsbestätigung in Empfang genommen werden können.

Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Landescommission für Krain. Laibach den 10. Juni 1850.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:

Dr. Carl Ullepitsch m. p.

Der Secretär:

Dr. Anton Schöppl.

3. 1128. (3) Nr. 834

V e r p a c h t u n g s - E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Reichsdomäne in Sittich wird bekannt gemacht, daß das Bezugsrecht des, der Religionsfonds-Herrschaft Sittich zustehenden Gefälls an Marktstandgeldern und Viehzöllen von den vier Sitticher Jahrmärkten, in Folge der Verordnung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt l. ddo. 4. Juni 1850, 3. 6838, auf weitere drei Jahre, nämlich vom 1. August 1850 bis dahin 1853, öffentlich werde verpachtet werden. Zu diesem Ende wird auf den 22. Juni l. J., Vormittags von 9 — 12 Uhr, in der Amtskanzlei zu Sittich die Pachtlicitation mit dem Anhange bestimmt, daß die dießfälligen Licitations-Bedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der k. k. Reichsdomäne zu Sittich am 8. Juni 1850.

3. 1152. (2) Nr. 2732.

K u n d m a c h u n g.

Das Baden im fließenden Wasser ist heuer, wie in den Vorjahren am Passi Brod ober der Getreidemühle in Colesie und sonst nirgends gestattet.

Was hiemit zum genauen Nachverhalte zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magistrat Laibach am 14. Juni 1850.

3. 1149. (2) Nr. 2630.

K u n d m a c h u n g.

Zufolge Erlasses der hohen k. k. General-Direction der Communicationen vom 31. Mai d. J., 3. 1629/P., hat das h. k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten die Errichtung eines Aerial-Postamtes in Fiume mit folgendem provisorischen Personalstande beschlossen:

a) Ein Postamtsverwalter als Vorstand, mit dem Jahresgehälter von 900 fl. C. M., dem Genusse einer Naturalwohnung, oder in deren Ermanglung eines Quartiergeldes jährlicher 80 fl. C. M.

b) Die Postofficiate mit dem Jahresgehälter von 700, 600 und 400 fl., wovon einer die Segensperre und Controlle auszuüben hat. Mit jeder dieser Stellen ist die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstauction im Besoldungsbetrage verbunden.

Zur Besetzung derselben wird der Concurß bis Ende Juni l. J. ausgeschrieben und sind die Gesuche der Bewerber unter Nachweisung der Dienstjahre, Studien und Sprachkenntnisse im Wege der vorgesezten Postdirectionen an die Postdirection in Agram zu leiten.

K. K. Postdirection. Laibach, den 10. Juni 1850.

3. 1150. (2) Nr. 1440/636

M i n u e n d o - L i c i t a t i o n s - A n k ü n d i g u n g.

Da zu der am 1. d. M. bestimmten Minuendo-Licitations des Fleisch-Ausshrotungs-Rechtes für Agram wenig Collicitanten gekommen und dadurch der Preis des Fleisches so hoch ausfiel, daß das Licitationsprotokoll nicht ratificirt werden konnte, — so wird hiermit der Termin dieser Minuendo-Licitations auf den 25. l. M. Juni festgesetzt, an welchem Tage um 10 Uhr Früh im Comitatssaale das Fleisch-Ausshrotungs-Recht für die k. Haupt- und Freistadt Agram, wie auch für die darin befindliche Capitel- und bischöfliche Jurisdiction unter folgenden Bedingungen verpachtet werden wird:

1) Das ausschließliche Ausshrotungsrecht im Bereiche der Stadt Agram und den umliegenden, unter die Gerichtsbarkeit des Agramer Comitats gehörigen Behörden kann jeder österreichische Staatsbürger, der eine Caution von 10,000 fl. C. M. erlegen kann, pachten. 5000 fl. müssen als Badium vor der Licitation erlegt werden, welches Badium dem Richtersteher gleich nach abgeschlossener Licitation rückerstattet wird; der Erstehende aber ist verpflichtet, bei erfolgter Ratification zur Ergänzung der Caution noch 5000 fl. zu erlegen.

2) Unter der Ausshrotung ist einzig das Aushacken des frischen, keineswegs aber geräucherten oder gebratenen Fleisches verstanden.

3) Die Licitation wird für das Rind-, Kalb- und Lammfleisch zusammen — für das Schweinefleisch aber besonders vorgenommen; jedoch kann derselbe Pächter beides übernehmen.

4) Die strenge Pflicht des Pächters wird es sein, reines Fleisch ohne Zuwage zu verkaufen. Als Zuwage wird betrachtet: Kopf, Untersfüße, Lunge, Leber, Herz und Flecken. Die Zuwage muß in einem besondern Locale und um die Hälfte des für das reine Fleisch bei der Licitation bestimmten Preises, das Kuh- und Büffelsteifisch aber um 1 kr. C. M. pr. Pfund wohlfeiler, als das Ochsenfleisch verkauft werden.

5) Da es sich erwiesen, daß die Theilung der Pachtung der Ausshrotung des Rindfleisches von jener des Kälbernen und Lämmernen wegen der vielen Ungelegenheiten nicht rätlich ist, so wie eine besondere Licitation deshalb vorzunehmen zwecklos wäre, so wurde bestimmt:

a) daß das Kalbfleisch stets um 1 kr. C. M. höher als das Rindfleisch verkauft wird; daher der Preis des Rindfleisches als Basis angenommen wird;

b) der Preis des Lämmernen muß stets um 2 kr. C. M. geringer, als jener des Rindfleisches seyn.

6) Bei der Pachtung des Schweinefleisches, welches ebenfalls ohne Zuwage ausgehackt wird, wird als Basis das frische Schweinefleisch dienen, dessen Ausshrotung öffentlich licitirt wird; hiernach wird

a) ein Pfund frisches Schmeer um 5 kr. C. M. theurer als der Licitationspreis des schweinenen Fleisches, welches hier als Basis dienen wird, seyn;

b) ein Pfund frischer Speck wird um 3 kr. C. M. theurer als das Schweinefleisch verkauft;

c) ein Pfund abgezogenes Schweinefleisch wird um 1 kr. C. M. wohlfeiler verkauft.

7) Was die Zuwage beim Schweinefleisch betrifft, wozu Kopf, Füße, Leber, Lunge und Nieren gehören, so wird das Pfund hiervon um die Hälfte wohlfeiler als das Schweinefleisch seyn;

8) Frische Schinken mit der Haut und Speck werden um 3 kr. C. M. theurer als das Schweinefleisch seyn; übrigens wird das Verkaufen solcher Schinken in größerer Anzahl unter der Strafe der Confiscirung verboten.

9) Die Zeit der Verpachtung wird auf drei nach einander folgende Jahre bestimmt. Sollten jedoch die Licitanten es wünschen, so wird die Verpachtung auf 2 oder auf 1 Jahr, jedoch auf keine kürzere Zeit stattfinden können.

10) Der Pächter wird das ausschließliche Recht, ja die Pflicht haben, im Bereiche der Stadt Agram auf dem Zelačić-Platze, auf der Kapitelseite in den Fleischbänken unter der Mauer und auf der bischöflichen Seite in der dortigen Fleischbank das Fleisch auszuhacken und zu verkaufen. — Für den Gebrauch erstbenannter Fleischbänke wird er dem Agramer Capitel 330 fl., dem Agramer Bisthum aber 50 fl. C. M. bezahlen; außer den obbenannten Orten wird es dem Pächter frei seyn, sich in welcher immer Gegend der Stadt den Ort zum Fleischaushacken zu wählen, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe, falls er einen Ort auf einem Capitel- oder bischöflichen Platze wählen sollte, das bestimmte Platzgeld zu zahlen haben wird, was er in dem Bereiche der Stadt Agram nicht zahlen muß, die für die Zeit der Pachtung auf dieses Recht freiwillig verzichtet hat; eben so dürfen auf den Verkaufsorten keine Hütten, sondern tragbare Geräthe seyn, die nach beendetem Verkaufe entfernt werden müssen.

11) Dem Pächter wird das Recht ertheilt, durch 2 Monate im Jahre das Rindfleisch theurer, als der Licitationspreis seyn wird, auszuschroten.

12) Der Pächter darf einzig in den hiefür bestimmten Schlachtbrücken das Vieh schlachten lassen, und das in der bestimmten Zeit und zwar im Monate April bis Ende September zwischen 5 und 7, und im October bis März zwischen 3 bis 5 Uhr. Bei dieser Gelegenheit hat er den vom Comitete hiezu bestimmten Chyrurgen zu rufen, damit dieser sich überzeuge, daß nur gesundes Vieh und ohne jeden Fehler geschlachtet werde; hiefür hat er ihm für das große Schlachtvieh 3 kr., für das kleine 1 kr. pr. Stück zu zahlen, widrigenfalls er 100 fl. Strafe zu Gunsten des errichtet werdenden Armenfondes bezahlen wird; falls aber der Pächter überwiesen werden sollte, ungesundes Fleisch verkauft zu haben, so verfällt sowohl er, als alle jene, die mit ihm dießfalls einverstanden waren, dem Criminalgerichte.

13) Der Pächter muß dem Publikum das volle Gewicht und solches Fleisch, als es verlangt, liefern, nämlich mit oder ohne Zuwage; sollte er durch das Gewicht, oder dadurch, daß er die Zuwage als reines Fleisch verkauft, das Publikum benachtheiligen, wird er jedesmal mit 20 fl. C. M. gestraft, welche dem sub 12 erwähnten Zwecke zufallen werden.

14) Es wird die strengste Pflicht des Pächters seyn, die Bewohner dieser Stadt mit gutem und hinlänglichem Fleische täglich zu versehen, widrigens das mangelnde Fleisch von der Behörde beigebracht und aus der erlegten Caution des Pächters bestritten wird — die hierdurch verminderte Caution muß der Pächter sogleich ergänzen.

15) So wie der Pächter für die Erfüllung aller obbezeichneten Punkte haftet, eben so wird er für die Vergehen seiner bei dem Ausschrotten verwendeten Individuen gutstehen.

16) Der Pächter muß alle ihm zum Gebrauche überlassenen Gebäude, Fleischbänke und Schlachtbrücken in gutem Zustande erhalten und bei Ablauf der Pachtzeit, wo nicht in besserem, wenigstens in jenem Stande, als er sie übernommen, übergeben, weil sonst der durch ihn veranlaßte Schaden aus seiner Caution ersetzt würde.

17) Der Pächter kann das Unschlitt um 3 kr. C. M. höher als das reine Rindfleisch limitirt wird, verkaufen, aber nicht theurer.

18) Die im 1. Punkte bestimmte Caution von 10000 fl. C. M. muß entweder in Barem, Staatspapieren (Metalliques) oder in mit pupillarmäßiger Sicherheit in diesen Königreichen intabulirten Obligationen erlegt werden.

19) Alle durch die Nichteinhaltung der durch die Licitation festgesetzten Bedingungen entstandenen Klagen, werden im kurzen mündlichen Verfahren verhandelt.

20) Jene, die am festgesetzten Tage aus wichtigen Gründen bei der Licitation nicht erscheinen könnten, werden hiemit aufgefordert, ihre Anträge schriftlich dem ersten Vicegespan dieses Comitats, Hrn. Alexander Kralj, bis zum 25. Juni d. J., als dem Licitationstermine, einzuschicken; der Hr. Vicegespan wird Jenen, denen ein oder der andere Punkt nicht hinlänglich klar seyn sollte, sobald sie sich an ihn wenden, erklären.

Nach diesen Bedingungen wird, wie oben bereits bekannt gegeben wurde, am 25. Juni d. J. um 10 Uhr Vormittags im Comitatsgebäude die Licitation abgehalten, wohin alle Licitationslustigen hiemit höflichst geladen werden.

Aus der Sitzung des leitenden Ausschusses des Agrarcomitats am 1. Juni 1850.

Dr. Galac m. p.
Comitatsnotär.

3. 1162. (1) Nr. 4546 J. I.

K u n d m a c h u n g.

Für die Beistellung des zur Beheizung der Amtlocalitäten der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung, des k. k. Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazins, des k. k. Stämpelamtes, endlich des k. k. Gefällen-Oberamtes in Laibach im Winter 1850 in 1851 erforderlichen Brennholzes wird am 1. Juli 1850, um 11 Uhr Vormittags, bei dieser Cameral-Bezirksverwaltung am Schulplaze, Nr. 297, eine Minuendo-Licitation und eine Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Der Bedarf besteht in 107 1/2 bis 127 1/2 Wiener Klafter Buchenholz der hierorts gewöhnlichen Scheitelänge von 22 bis 24 Zoll, welches vollkommen trocken und durchaus von guter Qualität seyn muß.

2. Von diesem Holze sind bis Ende September l. J. 47 1/2 Klafter in das hierortige Gefällen-Oberamtsgebäude am Raan, 60 Klafter in das Cameral-Bezirks-Verwaltungsgebäude am Schulplaze Nr. 297, und der weitere Bedarf, welcher dem Ersteher bekannt gegeben werden wird, bis 15. December 1850 gleichfalls in das letzterwähnte Gebäude abzuliefern und klasterweise (jede Klaf-

ter mit einem Kreuzstoße versehen) auf Kosten des Lieferanten in der betreffenden Holzremise aufzuschichten.

3. Nach beendigter Lieferung der einen oder der anderen Parthie wird dem Lieferanten der entfallende Vergütungsbetrag bei der k. k. Cameral-Bezirkskasse in Laibach zahlbar angewiesen werden.

4. Sollte der Contrahent die Lieferung nicht vollkommen erfüllen, so räumt er dem a. h. Aerar, rüchlich der Cameral-Bezirksverwaltung, das Recht ein, den Holzbedarf auf desselben Kosten um was immer für einen Preis und auf was immer für eine Art beizuschaffen und den ausgelegten, allenfalls den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus seinem eingelegten Badium, und bei Unzulänglichkeit dieses letzteren, aus seinem ganzen Vermögen einzubringen.

5. Zu diesem Ende hat jeder Unternehmungslustige vor der Versteigerung ein Badium von 50 fl. zu erlegen, welcher Betrag dem Nichtersteher nach beendigter Licitation alsogleich zurückgestellt, dem Ersteher aber als Caution zur Sicherstellung der Lieferungs-Verbindlichkeiten rückbehalten und erst nach vollständiger Erfüllung derselben rückgestellt werden wird.

6. Zum Ausrufspreise für eine n. ö. Klafter des bezeichneten Holzes wird der Betrag von fünf Gulden angenommen.

7. Der Ersteher hat den classenmäßigen Stämpel für das eine Pare des dießfälligen Contractes zu bestreiten.

8. Die vorschriftsmäßig verfaßten schriftlichen, mit einem 15 kr. Stämpel versehenen und mit einem Badium von 50 fl. belegten Offerte müssen längstens bis 12 Uhr Vormittags am 30. Juni 1850 versiegelt im Bureau des k. k. Cameral-Bezirksvorstehers in Laibach übergeben werden.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Laibach, am 12. Juni 1850.

3. 1160. (1) Nr. 1826.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den unbekannt wo befindlichen Lorenz Drenoviz, Andreas Marenik, Paul Kuralt, Mathias Drenoviz und Mathias Nabernig und ihren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe Johann Prosen von Krainburg, als gesetzlicher Vertreter seines mj. Sohnes Joh. Prosen, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der nachstehenden, auf der dem Egzeren gehörigen, zu Detropro gelegenen, im Grundbuche der Staatsherrschaft Laibach sub Urb. Nr. 2113, 2115 vorkommenden Ganzhube haftenden Satzposten, als:

a) Des zu Gunsten des Lorenz Drenoviz für den Betrag pr. 400 fl. k. W. oder 340 fl. C. M. unterm 31. October 1804 intabulirten Ehevertrags-Verpflichtungs-Instrumentes.

b) Des zu Gunsten des Andreas Marenik unterm 27. August 1808 intabulirten Schuldscheines, ddo. 24. August 1808 pr. 600 fl.

c) Des zu Gunsten des Paul Kuralt am 18. November 1808 intabulirten Schuldscheines ddo. 9. November 1808, pr. 700 fl. und

d) Des zwischen dem Mathias Drenoviz und Mathias Nabernig abgeschlossenen, zur Ersichtlichmachung des geschehenen Verkaufes der Ganzhube an Mathias Nabernig und zur Sicherstellung der vom Mathias Nabernig gegen den Mathias Drenoviz übernommenen Verpflichtungen unterm 17. Mai 1809 intabulirten Kaufcontractes ddo. 12. Mai 1809

bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 13. September d. J., Vormittags 9 Uhr hieziglich angeordnet worden ist.

Da nun der Aufenthalt der Beklagten und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Bertheidigung auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Joh. Dorn als deren Curator zur Austragung dieser Rechtsache bestellt.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie rechtzeitig entweder selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder selbst einen Vertreter bestellen, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst zuzuschreiben haben würden.

k. k. Bezirksgericht Krainburg, am 15. Mai 1850.

3. 1115. (3) Nr. 1946.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Mathias Hočevar von Großlaibach, wider Michael Caibach von Grahovo, wegen schuldigen 96 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Egzeren gehörigen, auf 998 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten 1/3 Hube in Grahovo, gewilliget und zur Vornahme der 12. Juli, der 12. August und der 12. September l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr loco Grahovo mit dem Anhang angeordnet, daß diese Realität, im Falle sie bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert und darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter der Schätzung dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen stehen in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Haasberg am 27. April 1850.

3. 1123. (3) Nr. 1630.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Reichs-Domäne Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Carl Pfefferer von Raunach, die executive Feilbietung der, dem Joseph Zhepielo von Raal gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Raunach sub Urb. Nr. 90 vorkommenden, zu Raal gelegenen Hofstatt, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 22. Sept. 1848, Nr. 318, und der Cession vom 4. Jänner 1840 schuldigen 17 fl. 4 1/2 kr. bewilliget, und hiezu die Feilbietungstagungen auf den 11. Juli, 12. August und 12. September d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag loco der Realität mit dem Besatze angeordnet worden, daß die obgenannte Realität bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem gerichtlichen Schätzungswerte pr. 385 fl. hintangegeben werden würde, falls solche bei der 1. und 2. nicht an Mann gebracht werden könnte.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen können hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. k. k. Bezirksgericht Adelsberg am 27. Mai 1850.

3. 1140. (3) Nr. 1219.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameral-Herrschaft Laibach wird bekannt gemacht:

Es habe Frau Maria Bergant, von St. Thomas Haus Nr. 14, wider Frau Maruscha Mantr geb. Pinter, oder ihre allfälligen Rechtsnachfolger die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung des, auf der im Grundbuche der Cameralherrschaft Laibach sub Urb. Nr. 2016 vorkommenden 1/3 Hube Haus Nr. 14 zu St. Thomas, zu Gunsten der Beklagten haftenden Ehevertrages ddo. et intab. 12. Feb. 1808 pr. 510 fl. oder 430 fl. d. W. eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagung auf den 26. Juli, um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, so ist ihnen ein Curator ad actum in der Person des Georg Manth von St. Thomas aufgestellt worden, mit welchem diese Streitsache verhandelt und nach den bestehenden Gesetzen entschieden werden wird.

Dies wird der Beklagten oder ihren Rechtsnachfolgern mit dem Anhang erinnert, daß sie dem ihnen aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter anher namhaft zu machen, oder zur angeordneten Tagung persönlich zu erscheinen, widrigens sie alle aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen hätten.

k. k. Bezirksgericht Laibach am 6. Mai 1850.

3. 1124. (3)

Verlaufen hat sich ein junges schwarzes Hündlein, versehen mit Halsband, an dem der Name des Eigenthümers steht. Man bittet, selben hinter der Mauer Nr. 251, im 1. Stock, gegen Belohnung abzuführen.

3. 1131. (3)

Im Hause Nr. 262 am Hauptplaze ist der 2. Stock, nebst Stallung und Wagenremise, sogleich zu beziehen.

Näheres hierüber ist beim Hausmeister zu erfragen.